

Motion Judith Schenk/Gabriela Blatter GLP): Vermeidung von Vogelschlag

Gemäss Schätzungen der schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden, sogenanntem Vogelschlag. Internationale Studien deuten auf 5-10 Opfer pro Gebäude und Jahr, wobei an besonders exponierten Bauten aber auch Hunderte von Vögeln umkommen können. In den letzten Jahren hat sich das Problem bei öffentlichen sowie privaten Bauten weiter verschärft, unter anderem durch neue Materialien an Gebäuden und aufgrund des zunehmend mit transparentem Glas realisierten Baus von Absturzsicherungen, Schall- und Windschutzwänden sowie Wartehäuschen. Es gibt heute in der Schweiz einzig Vorgaben in der Norm von Minergie Eco und in der SIA-Norm 329 für vorgehängte Fassaden, doch keinerlei Vorgaben für konventionelle Bauprojekte. Gesetzliche Abhilfe ist daher angebracht.

Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur, was dahinterliegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen oder Verglasungen übers Eck nur den Lebensraum hinter dem Glas, und prallen beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich, selbst wenn sie nach dem Aufprall noch wegfliegen können. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen einen Ruheplatz an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen.

Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (JSG Art. 7) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Tierschutzgesetz Art. 26). Ausserdem ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, Art. 18) auch innerhalb der Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch unter anderem aus den erwähnten Gründen nicht.

Mit der neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage soll erreicht werden, dass künftig bei Neu- und Umbauten im Hoch- und Tiefbau Glaselemente und Spiegelflächen so gestaltet werden, dass Vögel sie als Hindernisse wahrnehmen.

Ein Vorschlag für den Wortlaut der neuen Bestimmung wäre: «Bei Neu- und Umbauten sind Gebäude und Anlagen und deren Fassaden so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden können.». Zudem ist zu prüfen, ob bei der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlage auf die Empfehlungen der Vogelwarte Sempach Bezug genommen werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag für eine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung zu unterbreiten, wonach bei Bauten und Anlagen Massnahmen zum besseren Schutz der Vögel vorzusehen sind.

Bern, 27. April 2023

Erstunterzeichnende: Judith Schenk, Gabriela Blatter

Mitunterzeichnende: Lukas Wegmüller, Timur Akçasayar, Ingrid Kissling-Näf, Laura Binz, Michael Sutter, Nora Krummen, Barbara Nyffeler, Matteo Micieli, Raffael Joggi, David Böhner, Eva Chen

Antwort des Gemeinderats

Die Motionärinnen und Motionäre fordern in ihrer Motion, dass der Gemeinderat dem Stadtrat einen Vorschlag für eine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage unterbreitet, die den besseren Schutz von Vögeln bei Bauten und Anlagen zum Ziel hat. Für die neue Bestimmung schlagen die

Motionärinnen und Motionäre folgenden Wortlaut vor: «Bei Neu- und Umbauten sind Gebäude und Anlagen und deren Fassaden so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden können.». Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Gemeinderat zudem auf zu prüfen, ob bei der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlage auf die Empfehlungen der Vogelwarte Sempach Bezug genommen werden kann.

Vogelschlag an Gebäuden ist gerade im Siedlungsraum ein grosses Problem, welches bisher in der Stadt Bern zu wenig beachtet worden ist. Auch in Bern gibt es zahlreiche öffentliche und private Bauten, deren Fassaden und Glasflächen eine Gefahr für Vögel darstellen. Gleichzeitig gibt es heute verhältnismässig einfach umsetzbare Massnahmen sowie verschiedene gestalterische und technische Lösungen, mit denen die Gefahr von Vogelkollisionen an Gebäuden deutlich reduziert werden kann.

Bereits heute verweist die Fachstelle Natur und Ökologie bei Baugesuchen, die den Aussenraum sowie Fenster- und andere Glasflächen betreffen als Empfehlung auf den Leitfaden «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» der Vogelwarte Sempach (M. Rössler, W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof, C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (3. überarbeitete Auflage) Schweizerische Vogelwarte Sempach). Dieser Leitfaden gibt Auskunft, welche Massnahmen die Gefahr von Vogelkollisionen mindern können. Im Baubewilligungsverfahren können – basierend auf der geltenden baulichen Grundordnung (BGO) der Stadt Bern oder auf Basis der von den Motionärinnen und Motionären genannten bestehenden gesetzlichen Grundlagen – jedoch keine baulichen Massnahmen eingefordert werden.

Der Gemeinderat teilt die Haltung der Motionärinnen und Motionäre, wonach der Problematik des Vogelschlags an spiegelnden Gebäudeteilen begegnet werden muss. In der geplanten Bauordnungsrevision soll nebst anderen ökologischen Anliegen und Naturschutzinteressen auch die Thematik des Vogelschlags an Gebäuden adressiert werden. Der Gemeinderat möchte aber darauf verzichten, bei einzelnen Schutzinteressen dem Revisionsprozess vorzugreifen. Die Revision der baurechtlichen Grundordnung ist bereits heute von hoher Komplexität und ausserordentlich vielen Sachzwängen und Einschränkungen geprägt. Um nach dem Revisionsprozess über eine praxistaugliche baurechtliche Grundordnung zu verfügen, ist daher die grösstmögliche Flexibilität bezüglich der Art und Weise der Umsetzung neuer Anliegen zwingend nötig. Der Gemeinderat beabsichtigt daher, im Rahmen der Revision der BGO zu prüfen, ob eine Umsetzung des Anliegens bezüglich Vogelschlags auf Stufe der Bauordnung Sinn macht, oder ob andere Massnahmen geeigneter sind, die Vogelschlagthematik zu entschärfen. Für die Erarbeitung einer allfälligen neuen gesetzlichen Grundlage sollen in jedem Fall die geltenden Empfehlungen der Vogelwarte Sempach bzw. des Bundesamts für Umwelt herangezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen und die Erarbeitung eines entsprechenden Vorschlags für eine gesetzliche Grundlage innerhalb der BGO-Revision zu prüfen.

Folgen für das Personal und Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 25. Oktober 2023

Der Gemeinderat